



## 7/6.2

# Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn

vom 16. Dezember 2024

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

§ 1 Grundsätze des Kostenersatzes .....	1
§ 2 Kostenschuldner .....	2
§ 3 Berechnung der Kosten .....	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht .....	3-6

## § 1

### Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 FwG (Pflichtaufgaben bzw. Pflichteinsätze) und des § 34 Abs. 2 FwG (Kannaufgaben bzw. andere Leistungen) erhoben. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind. Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, auch wenn sie nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin
1. die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforderlich sind;
  2. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  3. die Ausführung von Werkstattarbeiten;
  4. die Brandsicherheitswache in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
  5. Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Tätigkeiten im Bereich vorbeugender Brandschutz (z.B. Brandverhütungsschau, Erstellung brandschutztechnischer Gutachten).
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.



## **§ 2**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet,
1. für Pflichteinsätze derjenige, von dem nach § 34 Abs. 1 FwG Kostenersatz verlangt werden kann;
  2. für andere Leistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 FwG, wer laut Gesetz Zahlungspflichtiger ist;
  3. der Veranstalter oder der Auftraggeber der Brandsicherheitswache in den Fällen des § 1 Abs.3 Nr.4.;
  4. im Übrigen der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung.
- (2) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.

## **§ 3**

### **Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe. Auf der Basis der jeweils geltenden Regelungen des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg können mit den benachbarten Landkreisen oder benachbarten Gemeinden Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.
- (2) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Personalkosten für die angetretenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die ein Fahrzeug besetzen, das nach AAO für den jeweiligen Einsatz notwendig ist;
  3. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
  4. weiteren Kosten nach § 34 FwG.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) berechnet. Gleiches gilt für die Abfallbeseitigungskosten.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, Umsatzsteuer**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheids oder der Kostenrechnung an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern die der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Leistungen der Feuerwehr einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn vom 21. Dezember 2024 außer Kraft.



## Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn - Kostenverzeichnis -

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

### 1. Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde

1.1	Für einen Feuerwehrangehörigen im mittleren Dienst, für Leistungen im Werkstattbetrieb	71,00 Euro
1.2	Für einen Feuerwehrangehörigen im Leitungsdienst	94,00 Euro
1.3	Für einen Feuerwehrangehörigen im Direktionsdienst	99,00 Euro
1.4	Für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	33,00 Euro
1.5	Für einen Beschäftigten (TVöD-Personal) im Werkstattdienst	51,00 Euro
1.6	Für einen Beschäftigten (TVöD-Personal) mit Hochschulabschluss	69,00 Euro
1.7	Bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, für besondere Schmutzarbeiten wird für jeden tätigen Feuerwehrangehörigen einmalig ein Zuschlag in Höhe des Kostensatzes der Ziffer 1.1 erhoben (eine Stunde Reinigungszeit).	
1.8	Taucher (einschließlich der Tauchausrüstung)	168,00 Euro
1.9	Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät (einschl. Schutzausrüstung)	221,00 Euro

### 2. Kosten für Fahrzeuge (Ausrückkosten) je Fahrzeug und Stunde

2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	Berechnung der Kosten nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg für Einsätze der Feuerwehr – (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr- VO-KeFw)
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2	
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	
2.4	Kommandowagen	
2.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF / Löschfahrzeug LF 8/6	
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	
2.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	
2.9	Vorausrüstwagen VRW	
2.10	Rüstwagen RW	
2.11	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	
2.12	Drehleiter DLA (K) 23/12	
2.13	Gerätewagen Transport GW-T (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	
2.14	Gerätewagen Transport GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zul. Gesamtmasse)	
2.15	Gerätewagen Transport GW-T (über 9,0 t zul. Gesamtmasse)	
2.16	Wechseladerfahrzeug WLF	
2.17	Kleineinsatzfahrzeug KEF, Geländeerkundler	74,00 Euro
2.18	Feuerwehrkran FwK, GW-Rüst	241,00 Euro
2.19	Sonstige Sonderfahrzeuge (GW-U, GW-Wasser, GW-Licht)	62,00 Euro
2.20	Wasserfahrzeuge (FwA-MZB, AB-Boot, FwA-RTB-Alu)	28,00 Euro
2.21	Abrollbehälter AB-Motor (AB-Großlüfter, AB-Sandsack/Energie)	67,00 Euro
2.22	Abrollbehälter AB-Atemschutz/Strahlenschutz	175,00 Euro
2.23	Sonstige Abrollbehälter, Anhänger, Kleinfahrzeuge	16,00 Euro



## 2.24 Überlandhilfe im Landkreis Heilbronn

Für Leistungen im Rahmen der Überlandhilfe im Landkreis Heilbronn wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen berechnet. Abgerechnet wird weiter ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz sowie ein Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen.

Diese Kostensätze werden nur für den Regelbedarf verwendet. Besondere Aufwendungen (z.B. Atemschutzgeräte, Sonderlöschmittel, Messröhrchen, Einsatz von CSA) müssen von der anfordernden Gemeinde zusätzlich erstattet werden.

Berechnung der Kosten nach der Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn und den Städten und Gemeinden des Landkreises Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung

## 2.25 Sonstige Überlandhilfe

Für Leistungen im Rahmen der Überlandhilfe in Städten und Gemeinden, die nicht zum Landkreis Heilbronn gehören, wird Kostenersatz nach den Regelungen des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg erhoben.

## 2.26 Amtshilfe

Für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde berechnet.

Berechnung der Kosten nach der Vereinbarung zwischen der Feuerwehr und dem Polizeipräsidium Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung

## 3. Mietkosten

Für die Überlassung von Gerätschaften, Material (z.B. Stromerzeuger, Zelte) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts wird ein pauschaler Tagessatz erhoben.

je Tag

20,00 Euro

## 4. Prüfung von Geräten

Prüfung von Geräten  
- gem. Ziffer 1.1 nach erforderlichem Zeitaufwand

## 5. Zentrale Atemschutz- und Schlauchwerkstatt

### 5.1 Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt

Vollmasken – Reinigung, Desinfektion und Prüfung	18,70 Euro
Vollmasken – Prüfung	14,00 Euro
Wechsel Ausatemventilscheibe	4,70 Euro
Wechsel Sprechmembran	3,60 Euro
Pressluftatmer – Reinigung und Desinfektion	13,00 Euro
Pressluftatmer – Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	22,00 Euro
Pressluftatmer – Halbjahresprüfung	22,00 Euro
Pressluftatmer – Sechsjahresprüfung	44,50 Euro
Lungenautomat – Reinigung und Desinfektion; Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	35,00 Euro
Lungenautomat – Wechsel der Membran	4,70 Euro
Lungenautomat – Sechsjahresprüfung	32,70 Euro



	Chemieschutzanzug – Reinigung und Desinfektion	58,60 Euro
	Chemieschutzanzug – Prüfung	53,30 Euro
	Taucheranzug – Reinigung und Desinfektion	58,60 Euro
	Befüllen von Druckluftflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter	6,20 Euro
	- Bei Flaschen größer 10 Liter je weiterer Liter Flascheninhalt	0,50 Euro
	Personalkosten für sonstige Arbeiten der Zentralen Atemschutzwerkstatt (z.B. Reparaturen) werden nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
5.2	Leistungen der zentralen Schlauchwerkstatt	
	Druckschlauch – reinigen, prüfen, trocknen	30,30 Euro
	Druckschlauch einbinden; pro Einband (incl. Prüfung und Trocknung)	30,30 Euro
	Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren incl. Prüfung und Trocknung)	42,10 Euro
	Saugschlauch prüfen	20,20 Euro
	Zeichnen eines Schlauchs; pro Schlauch	4,50 Euro
	Personalkosten für sonstige Arbeiten der Zentralen Schlauchwerkstatt (z.B. Reparaturen) werden nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
5.3	Hol- und Bringdienst; pauschale Berechnung einer halben Stunde Personal gem. Ziffer 1.5 bzw. einer halben Stunde GW-T über 9 t gem. Ziffer 2.15	97,00 Euro

## 6. Ausbildungslehrgänge

- 6.1 Für geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen werden je Ausbilder und Stunde Personalkosten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.
- 6.2 Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung der Atemschutzgeräteträger der Gemeindefeuerwehren nachfolgenden Sätzen:
- bei Anmeldung eines kompletten Lehrgangs (16 Teilnehmer) 1.560,00 Euro
  - bei Anmeldung eines halben Lehrgangs (8 Teilnehmer) 780,00 Euro
  - bei Überschreiten der Höchstteilnehmerzahl bis maximal vier Teilnehmer bei einem kompletten Lehrgang / maximal zwei Teilnehmer bei einem halben Lehrgang werden die entstehenden Geräte- und Materialkosten gesondert berechnet; je Teilnehmer 59,90 Euro
  - bei Unterschreitung der Teilnehmerzahlen für komplette oder halbe Lehrgänge, ist der vollständige Betrag für komplette oder halbe Lehrgänge zu entrichten.
- In den Beträgen für komplette oder halbe Lehrgänge sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.
- 6.3 Atemschutzgrundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 für Angehörige von Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern; je Teilnehmer 349,00 Euro
- In dem Betrag sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten. Der Kostensatz je Teilnehmer wird auch bei unentschuldigtem Fehlen eines Teilnehmers in Rechnung gestellt.
- 6.4 Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern, die keiner Gemeindefeuerwehr angehören; je Teilnehmer 37,60 Euro
- Die Kosten für die Benutzung der Atemschutzgeräte sind hierin nicht enthalten.
- 6.5 Auslagen für sonstiges erforderliches Material (z.B. Lehrmittelhefte) werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.



## 7. Brandsicherheitswachen

- 7.1 Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde.  
Für die An- und Abfahrt zur Veranstaltungsstätte wird pauschal eine Zusatzstunde verrechnet. 35,50 Euro
- 7.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet, sofern die Stadt oder die HMG selbst Veranstalter ist.

## 8. Brandmeldeanlagen

- 8.1 Betrieb eines Teilnehmeranschlusses zur Übertragung von Brandmeldungen über zwei Wege zur Feuerwehr Heilbronn, monatlich 29,20 Euro  
Die Kosten nach Ziffer 8.4 und 8.5 werden in diesem Fall nicht berechnet.
- 8.2 Laufende Systemkosten (Wartung Übertragungseinrichtung, Die durch Fremdfirma der Stadt  
Wartung/ Entstörung Hauptanlage durch Fremdfirma), monatlich in Rechnung gestellten Beträge
- 8.3 Laufende jährliche Kosten fünfjähriger Batteriewechsel Jeweils jahresaktueller  
(ein Fünftel der Kosten pro Batterie) Batteriepreis
- 8.4 Überprüfung des Hauptmelders durch die Feuerwehr bei Festverbindungen, vierteljährlich 8,00 Euro
- 8.5 Wartung, Pflege und Unterhaltung der Brandmeldeempfangseinrichtung bei Festverbindungen, monatlich 16,50 Euro
- 8.6 Neuaufschaltung Brandmeldeanlage; Fahrkostenpauschale. 19,50 Euro  
Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1 wird nach Zeitaufwand berechnet.
- 8.7 Abnahme Brandmeldeanlage nach Umbau/Erweiterung; Fahrkostenpauschale. 19,50 Euro  
Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1 wird nach Zeitaufwand berechnet.
- 8.8 Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot nach Änderung/Erweiterung 19,50 Euro  
Schließanlage oder Verlust von Schlüsseln; Fahrkostenpauschale.  
Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.
- 8.9 Auf- und Abschließen von Feuerwehrinformationszentrum, Feuerwehrbedien- 19,50 Euro  
feld, Feuerwehrschlüsseldepot im Zuge von Reparaturen, Wartungen oder Inspektionen; Fahrtkostenpauschale. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.

## 9. Maßnahmen bei BOS-Gebäudefunkanlagen / BOS- Objektfunkanlagen

- 9.1 Personalkosten für die Neuinbetriebnahme einer analogen oder digitalen BOS-  
BOS-Objektfunkanlage werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.
- 9.2 Personalkosten für die Abnahme einer analogen oder digitalen BOS-Objektfunk-  
anlage nach Umbau oder Erweiterung werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeich-  
nisses berechnet.
- 9.3 Personalkosten für die wiederkehrende Prüfung einer analogen oder digitalen  
BOS-Objektfunkanlage werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet
- 9.4 Einmalige Fahrtkostenpauschale 19,50 Euro

## 10. Maßnahmen der Brandverhütung (Brandverhütungsschau, Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes)

- 10.1 Personalkosten für die Maßnahmen der Brandverhütung werden nach Ziffer 1  
des Kostenverzeichnisses berechnet.
- 10.2 Pauschalbetrag innerdienstlicher Aufwand Brandverhütungsschau wird nach  
Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.
- 10.3 Pauschalbetrag Nachschau Brandverhütungsschau. 94,00 Euro
- 10.4 Personalkosten für die Erstellung von brandschutztechnischen Gutachten,  
insb. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, werden nach Ziffer 1.2  
oder 1.6 des Kostenverzeichnisses berechnet.
- 10.5 Einmalige Fahrtkostenpauschale 19,50 Euro